

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass alle allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge ihrem gesamten Wortlaut und Inhalt nach öffentlich bekannt und zugänglich gemacht werden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine Kenntnisnahme der allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge oft nur unter erschwerten und zeit- und kostenintensiven Bedingungen möglich sei. Der effektive Rechtsschutz erfordere, dass denjenigen, die unmittelbar von einer Norm betroffen seien, die Möglichkeit gegeben wird, von deren Inhalt auf einfachem und unkompliziertem Wege Kenntnis zu erlangen. Eine Veröffentlichung der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge wenigstens im Internet sei daher dringend geboten.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelfall eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 122 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Deutsche Bundestag hat am 3. Juli 2014 das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) verabschiedet. Der Bundesrat hat am 11. Juli 2014 dem Tarifautonomiestärkungsgesetz zugestimmt. Ein wichtiger Bestandteil des Tarifautonomiestärkungsgesetzes ist die Reform der Allgemeinverbindlicherklärung in § 5 des Tarifvertragsgesetzes. Teil der Reform ist es auch, dass dem § 5 Absatz 7 des Tarifvertragsgesetzes ein neuer Satz angefügt wird. Danach soll die Bekanntmachung der Allgemeinverbindlicherklärung künftig auch die erfassten Rechtsnormen des Tarifvertrages enthalten. Die Bekanntmachung der Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt im Bundesanzeiger.

Darüber hinaus können Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden, von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Das Tarifregister des Bundes und die Tarifregister der Länder geben zudem Auskunft über die Inhalte der Tarifverträge; dies umfasst auch die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge.

Die Mindestlohnverordnungen, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlässt, werden sowohl im Bundesanzeiger als auch auf der Internetseite des BMAS veröffentlicht.

Damit wird der Forderung der Petition im Wesentlichen Rechnung getragen; weitergehenden Handlungsbedarf sieht der Petitionsausschuss nicht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.